

getroffen und festlich empfangen war, die Kaiserparade über das schlesische Armeeoberkommando. Der Kaiser ritt zunächst die Front des in zwei Treffen aufgestellten Armeeoberkommandos, die Kaiserin folgte zu Wagen. Da rechtlich keine Uniformen vorliegen, erfolgte nur ein einmaliger Vorbeimarsch der Truppen. Die Infanterie war in Regimentskolonnen formiert, die Kavallerie und Artillerie in Schwadronen und Batteriefront im Schritt. Der Kaiser führte das Kaiser-Regiment „Großer Kurfürst“, dessen Uniform er trug, seine Gemahlin vor. Nachdem noch die am Paradeplatze aufgestellten Kriegerevangelisten der Provinz Schlesien begrüßt worden waren, erfolgte die Mittlere nach Breslau. Der Kaiser führte an der Spitze der Standarten-Schwadron nach der schlesischen Hauptstadt zurück, um Jubel der Bevölkerung umfassen. Nachmittags fand das feierliche Paradeoberkommando statt, bei welchem der Kaiser an das Wohl des schlesischen Armeeoberkommandos trank. Heute Abend findet großer Zapfenstich statt. Morgen Sonnabend nehmen die Geliebten ihrer Anwesenheit. Bei dem Fest, welches die Provinz Schlesien dem Kaiserpaar gegeben, brachte der Herzog von Ratibor das Hoch auf dasselbe aus. Der Kaiser antwortete:

„Mein lieber Geyog! Ihnen und der gesamten Vertretung dieser Provinz spreche ich meinen herzlichsten Dank aus und den der Kaiserin für das Fest, das Sie uns heute geben und für die freundlichen Worte, die Sie zu uns gesprochen haben. Ein lang ersehnter Herzenswunsch meiner Frau ist erfüllt und sie ist froh bewegt, endlich einmal in der Provinz Schlesien sein zu können, in der sie ihre Kindheit und Jugend, voll der schönsten Erinnerungen verlebte hat. Wären wir in die Geschichte unseres Landes zurück, so giebt es wohl kaum eine Provinz, die so eng und so fest mit unserem Hause verbunden ist, wie gerade die hiesige. Wenn ich zurückdenke an den Weg von Tilsit und Memel bis Breslau, an die Zeit meines hochseligen Herrn Großvaters und Urgroßvaters, an jene Zeit der tiefsten Erniedrigung bis zu der Zeit der ersten Erhebung und von der Zeit der ersten Erhebung fort bis jetzt, so ist gerade die Provinz Schlesien ein leuchtendes Beispiel der Tugenden, der Treue, der Hingebung, der Tapferkeit bis zum Tode. Daß diese Gemüthsart in der Provinz auch heute walde, daß sie fortlebe und sich zu Geschicht zu Geschichte vererbt, das weiß ich und dafür bürgt die Geschichte dieser Provinz und ich beghe die feste Ueberzeugung, diese Gemüthsart wird stets den Ehrentiteln in der Krone dieser schönen Provinz bilden. Ich erhebe mein Glas und trinke es auf das Gedeihen der mir so theueren Provinz Schlesien. Sie lebe hoch!“

In der Kaiserin des Kaiser-Regiments „Großer Kurfürst“ brachte der Kaiser bei dem ihm gegebenen Diner nachfolgenden Trinkspruch aus:

„Es ist mir zum ersten Male vergönnt, in der Mitte meines Kaiser-Regiments zu verweilen. Ich kann mit Freuden sagen, daß die Augen meiner Keiterei mit Wohlgefallen auf diesem Offizierskorps und auf diesem Regimente ruhen. Es ist mir außerdem eine besondere Freude, gerade an dem heutigen Tage in der Mitte des Regiments zu verweilen, weil dasselbe heute einen großen Anstoß feiert, den Jahrestag der Schlacht bei Malplaquet, wo das Regiment in bekannter Treue und Tapferkeit für seine Vorfahren kämpfte. Daß das Regiment diese Treue und Tapferkeit in Krieg und Frieden bis auf ewige Zeiten hin bewahren wird, darauf erhebe ich mein Glas und trinke auf das Wohl meines Leib-Kaiser-Regiments. Es lebe hoch.“

Der Kaiser hat dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, v. Müll. Geh. Rath von Seydewitz, Stern und Comthur des Königlich Preussischen Ordens des Roten Adlers verliehen. Der Oberbürgermeister veröffentlicht nachstehende Bekanntmachung: „Der Kaiser hat über Allerhöchste Befehl über den patriotischen Empfang und über die Aufschwümmung der Straßen und Häuser bei seinem geliebten Gange mir auszusprechen und mich zu beauftragen geruht, dafür seinen Dank der Bürgerchaft zu sagen. Mit Freuden entliche ich mich hierdurch des mir gewordenen Allerhöchsten Auftrages.“

Breslau, den 12. September 1890.
Der Oberbürgermeister: Friedensburg.
(Der preussische Unterrichtsminister) hat in einem Specialauftrag entschieden, daß die Beschaffung des Brennmaterials zur Heizung der Schulhäuser nicht den Eltern der die Schule besuchenden Kinder, sondern den Schulverwaltungsbehörden bzw. der Schulgemeinde obliegt.

drangen die Bauernbürgen vor und sie fand sich mitten eingeklinkt im Gedränge, ohne sich bewegen zu können. Kurz darauf erschien ein großer Schwarm Jägerknaben von allen Größen, die angeführt von Juris, Wader schlugen mit ungläublicher Virtuosität. Ungelächert, ungewarnt, erregte die Glockenklänge ihrer Glieder, deren Bewegung durch kein Uebermaß von Heldenmuth beschränkt war, lauten Wehklage. Ihre tollern Sprünge endeten immer mit einer Pirouette, worauf sie Wägen und Hände hinstellten, um die Kreuzer aufzufangen, welche die lustige Dorfjugend ihnen hinwarf. Das Schauspiel endete dann mit der üblichen Valgerei um den Löwenantheil, in welchem immer Juris Sieger war. Kennend, die Hände in die Seite gemittelt, ließ er seiner Wild über die Bauern schwofen. Sie lachten ihn aus, machten böse Witze und gaben ihn verschleudernde, wenig schmeichelnde Spitznamen. Er nahm Alles geduldig hin, machte, als hörte er sie nicht. Wohlthätig malte sich ein freudiges Erträumen in seinen bläulichen Zügen. In der Ferne sah er etwas seine Aufmerksamkeit zu fesseln.

Es war um ein Moment, im nächster schlug er seine Wäder, diesmal mitten durch die Gruppe junger Bauerninnen, mit lautem Wehklagen ihren Platz machen zu seiner Pirouette, die er gerade bei Stella beendete. Er blieb vor ihr stehen, und seinen bösen Blick auf sie heftend, rief er sie beim Namen und hielt die Wäde hin. Wurzelpirouette übergoß die bleichen Wangen Estelias. Sie konnte seine Bohheit. Aller Augen waren auf sie gerichtet, die Mädchen traten zurück. Die Bauernbürgen, ganz betroffen von ihrer Schönheit, richteten feste Blicke auf sie.
„Er kennt sie“, riefen sie sich erkant zu.
„Daß ich es Euch nicht immer gesagt“, rief eine Slovakin, deren Stumpfnäsdgen vortrefflich zu dem rothen, struppigen Haare paßte.
Sie sagte Stella, der Anblick ihrer Schönheit hatte die in ihrer Seele lebende Bohheit gewedt.

(König Leopold von Belgien) geht im Oktober den Besuch des deutschen Kaisers in Brüssel zu erwidern und für mehrere Tage nach Berlin zu kommen.
Der Minister (Rechtlich) hat durch einen seiner Zeit von uns mitgetheilten Erlaß für Frauen der Verwaltungsbehörden ein einheitliches Verhalten gegen die Sozialdemokratie nach Ablauf des Ausnahmengesetzes vorgeschrieben. In Bayern wird eine solche Verfügung nicht ergehen, die Behörden werden sich einfach nach den Bestimmungen des bayerischen Vereinsgesetzes und des Reichsstrafgesetzbuches richten.
Der Reichs-Anzeiger publizirt heute die Erlaubnis zur Einfuhr lebender österreichischer und ungarischer Schweine nach dem Berliner Schlachthof. In das Schlachthaus von Mühlhausen ist die Einfuhr italienischer Schweine gestattet.
(An der Sammlung für die Mittel-Europäische) behelfen sich auch viele städtischen Behörden. So hat die Stadtverordneten-Versammlung in Köln 1500 Mark für diesen Zweck genehmigt.
(Uebersicht des Steuerstandes in Bodum) ist von einer Seite gemeldet und von einer anderen bestritten worden, doch hinsichtlich der Steuereinkünfte in Bodum eine Unterzucht eingeleitet worden. Der thätigste Stand der Sache ist, daß der Finanzminister von dem Magistrat in Bodum Bericht eingeholt hat.
(Richtigstellung von Wismar) ist wieder in Berlin eingetroffen. Derselbe theilte in einem Telegramm an den Kaiser mit, daß die Sammlung für den von ihm gewünschten Pyanza-Dampfer bisher 80,000 Mark im Ganzen ergeben habe und dankte für die von dem Monarchen gespendeten 3000 Mark.
(Der Affaire Wranz) traf aus Budapest folgende Nachricht ein: Graf Wilhelm Bismarck richtete folgenden Brief an Ritter v. Marziani:
„Herr Wranz hat meinen Namen mißbraucht. Ich habe ihn weder eingeladen, noch ihm ein Einverständnißschreiben ausgeben lassen, noch überhaupt eine Zeit an ihn gerichtet. Sein Name war mir bis zur ersten, im Juni von ihm bewirkten Veröffentlichung unbekannt.“
Der Rittershaus ist durch sein Interdikt in Friedrichsruh weiten Kreisen bekannt geworden.
(Der von uns erdrierte anonyme Aufruf an die Arbeiter Deutschlands), der zur Bekämpfung der Sozialistenpartei verbreitet worden ist, soll von dem früheren national-liberalen Abgeordneten Kulemann verfaßt sein.
(Gegen hundert neue sozialdemokratische Zeitungen) sollen, wie wir kürzlich meldeten, am 1. Oktober im deutschen Reich erscheinen, während außerdem eine Organisations- und Verbindungsbüro der gesellen Zeitungen ins Leben getreten ist. Hierzu bemerkt ein Blatt, daß das Gutten denn doch wohl zu viel sei. Eine solche Menge neuer Organe neben den schon in nicht geringer Zahl bestehenden alten, muß zu einem Kampfe dieser Zeitungen unter sich führen, da das Ueberdruß der Massen unmöglich so rasch folgen kann. Dies ist um so wahrheitsähnlicher, als die Einigkeit innerhalb der Partei, wie zahlreiche Vorgänge der letzten Wochen und Monate gelehrt haben, ohnehin nicht auf den höchsten Gipfel steht. Sozialdemokratische Zeitungen sollen auch in streng katholischen Städten erscheinen, so in Münster und Aachen.

(In Frankfurt Journal) lesen wir folgendes:
Mit dem heutigen Tage ist Herr Julius Wittershaus aus der Redaktion des „Frankfurter Journals“ wie aus jedem Verhältnis zu demselben entlassen worden.
Wien, 12. September. Kaiser Franz Joseph ist auf seiner Wanderverreise in Ungarn in Debregzin angekommen und begeistert begrüßt worden. Bei den militärischen Uebungen wurde ausschließlich rauchfreies Pulver zur Anwendung gebracht.
Schweiz.
(Die Revolution in Tessin.)
Wie ein Blitz aus heiterem Himmel hat die Kunde von dem blutigen Aufstande gegen den Schwaab der südlichsten der schweizerischen Kantone, das 50 Quadratmeilen große Ländchen Tessin, gemeldet ist. Ueber Nacht ist der seit Monaten währende Antagonismus zwischen Liberalen und Ultraliberalen, der schon seit Jahrhunderten währende Kampf zwischen der ultraliberalen Aristokratie und den Vertretern freirechtlicher Ideen, zum Ausbruch gekommen. Im Juli hatte der Sturm die konfessionell-kerliche Regierung zu Bellinzona verjagt, alle wichtigen Gebäude und Aemter sind von den Liberalen in Besitz genommen, der bisherige Staatsrath gefangen gesetzt und eine provisorische Regierung ernannt. Auch eine Demoralität kam vor, indem Staatsrath Rossi durch einen Revolverbeschuß getödtet worden. Den Anlaß zum Umsturz der Dinge in Tessin gab die Weigerung der Konfessionellen,

„Du“, rief sie Juris zu, ein Kreuzerstück ihm haltend: „Von wo kennst Du die?“
Juris warf einen bösen Blick in die Richtung Estelias: „Wie soll ich sie nicht kennen, gehört sie doch unserem Stamme an“, aber sie ist eine Erlöse und wir haben sie davon gesagt.“ Mit diesen Worten schlug er seine Wäder weiter.
„Daß Ihr es gehört“, rief die rothhaarige Slovakin mit weichen vernehmlichem Tone, wie weit es ist mit Eurem Engelshirn, eine Jägerin ist sie, eine Erlöse Bagabundin! Wirt! über die Schande, die in unsere Mitte zu bringen.“
Mittlerweile hatte Stella versucht, sich durch das Gedränge Bahn zu brechen, aber die Bauernbürgen machten Miene, sich ihr in den Weg zu stellen. Sie unruhigten sie, ihre schönen Augen blickten empor. „Rastet mich, ich bitte Euch“, sagte sie mit bebender Stimme.
Rohes Gelächter war die Antwort.
„Seht doch die spröde Jägerin“, hies es, während die Mädchen sich über ihr zuriickzogen.
Ein junger Bursche, feder wie die andern, wollte sie die Mitte fassen, als der alte Pfarrer ihr zu Hilfe kam in ihrer Bedrängnis.
„Rastet sie frei“, rief er ihnen zu, und sich durchwändig, nahm er sie beim Arm, nachdem er scharfe Worte der Rüge fallen ließ.
Der Pfarrer war geachtet und gefürchtet. Sein Erscheinen zwang die bösen Jungen zum Schweigen, aber Stella trat behäut und gedemüthigt den Rückweg an.
Eine geraume Zeit war verstrichen, seit Herr Stella Marischkas Sorgfalt überlag, und seitdem war eine große Veränderung mit dem jungen Mädchen vorgegangen. Marischka war eine einfache, unverfälschte Natur, gerade, offen und rechtschaffen; gelehrt mit einem guten Herzen und gesundem Verstand, bekam sie bald vom Gemüthszustand Estelias ein richtiges Verständnis. (Fortsetzung folgt.)

das von den Liberalen verlangte Referendum über eine Verfassungsrevision vornehmen zu lassen. Die innere Geschichte des Kantons war in Folge der herrschenden politischen Gegensätze der Lage ungemein bewegt; während die Liberalen in den nordöstlichen Theilen des Kantons die Mehrheit hatten, hatten die Ultraliberalen die Mehrheit in Gland. Schon am 6. Dezember 1889 führten die Liberalen eine sie mit Verfolgung bedrohende ultraliberalen Regierung mit Gewalt, während ein ähnlicher Versuch der Ultraliberalen 1841 mit der Hingung ihres Führers Bellingona über Lugano entrannte über die Frage, ob Bellingona der Ultraliberalen alleinige Hauptstadt des Kantons sein sollte, auf New ein lebensfähiger Parteikampf zwischen beiden Parteien. Der Gegenstand verhandelte sich, als 1875 die Ultraliberalen die Mehrheit im Großen Rath erzielten. Dieser geriet nunmehr in Konflikt mit dem liberalen Staatsrath über ein neues Wahlgesetz. Die Antrengung stieg darüber so hoch, daß es am 22. Oktober 1876 in Stabio zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen Liberalen und Ultraliberalen kam. Doch ward unter Vermittelung eines eidgenössischen Kommissars ein Vergleich geschlossen und Neuwahlen für den Großen Rath am 21. Januar 1877 anberaumt, bei denen die Liberalen definitiv den Sieg errangen. Durch ein Verfassungsgesetz vom 10. März 1878 wurde Lugano alleinige Hauptstadt des Kantons und letzterer zur Hauptstadt erklärt. Neuen Stoff zur Entflammung der Parteilebensfähigkeit gab die Noth zur Anschießung an Liberalen der jetzigen Regierung durch die rückwärtslose Entfernung aller liberalen Lehrer und Beamten, durch die Wiederbevolkerung der Pfister zc. Im Jahre 1883 wurde durch eine Verfassungsrevision das Referendum eingeführt und 1886 das Kirchengesetz in ultraliberaler Sinne umgewandelt. Aus Anlaß der Neuwahlen für den Großen Rath am 8. März 1889 kam es dann wieder zu einem so heftigen Streit zwischen den Konfessionellen und Liberalen, welche die Ersteren gleichzeitiger Erhebungen von Liberalen in den Wahlstellen beschuldigten, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig vorgeschriebene Beratung einer Volksabstimmung hinaus. Die Liberalen riefen aber den Schatz des Bundes an, indem sie eine Parteirevision der Bundesverfassung verlangten, über welche dieser bemächtigt zu entscheiden gebräut. Das hat den Grund der Ueberzeugung der Liberalen, daß die Bundesbehörde einschreiten mußte. In vorliegendem Falle hatte die Tessiner liberale Partei, die am 20. März 1889 in die Revision der Staatsverfassung gebrachte. In freieschaffter Weise schleifte die ultraliberalen Tessiner Regierung die unter solchen Umständen verfassungsmäßig

Brummer & Benjamin

23. Gr. Ulrichstr. 23. Parterre u. I. Etage

Neues großes Etablissement

für

Manufaktur-, Mode-, Seiden-, Leinen- u. Baumwollwaaren
Gardinen, Teppiche, Läuferzeuge, Bett-,
Tisch- und Reisdecken,
Trocottailen, Schürzen, Corsets, Schirme, Normal-
Unterkleider etc. etc.

Damen- und Kinder-Confection.

Sonntag den 14. d. M. Abends, sowie Montag u. Dienstag:

Große Ausstellung

in unseren Schaufenstern.

Jedes am Lager befindliche Stück ist mit deutlicher
Preisangabe versehen.

Bei Besichtigung unserer Waaren, wozu wir ergebenst einladen, wird
jede Dame die Ueberzeugung gewinnen, dass wir eine
ganz bedeutende Auswahl vom einfachsten bis elegantesten Genre
zu auffallend billigen Preisen bringen.

• Der Verkauf zu streng festen Preisen •
beginnt
• Freitag den 19. ds. Mts. •

• Zu
noch läßt
sich die
nicht voll
über die
bei Ritt
und Dan
und mei
lich viele
das nach
gebeu. u
und juf
bis jetz
vernomm
lich einl
Rueha
über die
• Be
In einem
gellen u
stellt, un
einen et
Stück di
hierbei g
über Qu
lich tief
• B
Sohne
Gurteil
enten-
untere
rüder P
Gröfdat

Gr

Tribr

Bar

V

finbet

Ne

D

10031

